

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über Ehrungen durch das Land Burgenland und durch die Gemeinden (Burgenländisches Ehrungsgesetz) erlassen wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Land Burgenland kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

§ 2

Aus den im § 1 genannten Anlässen dürfen nur Personen geehrt werden, die nicht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung von einem Gericht verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

§ 3

Die Gemeinden haben zum Zwecke der im § 1 genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

§ 4

Zum Zwecke von Ehrungen im Sinne des § 1 durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sind die Gemeinden berechtigt, die dafür erforderlichen Daten zu ermitteln.

§ 5

Das Land Burgenland und die Gemeinden sind berechtigt, Ehrungen selbst zu verlautbaren oder für eine Verlautbarung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die geehrten Personen dagegen schriftlich ausgesprochen haben.

§ 6

Aufgaben, die gemäß § 4 und § 5 von den Gemeinden wahrgenommen werden, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

VORBLATT

Problem

Durch die traditionell erfolgenden Ehrungen und Gratulationen demonstrieren Land und Gemeinden persönlich sowie offiziell die große Wertschätzung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie Förderern des Burgenlandes anlässlich von runden Geburtstagen, Hochzeiten oder Wohnsitzgründungen sowie besonders verdienstvollen Leistungen in Bereichen wie Sport, Kultur oder Wissenschaft. Die unverzichtbare Basis dieser Ehrungsakte, die sowohl im Interesse der Öffentlichkeit als auch des Einzelnen erfolgen, bilden Daten aus den Melderegistern und Personenstandsbüchern, welche von den Gemeinden verwendet und auch an das Land übermittelt sowie teilweise in den Medien verlautbart werden. Hierfür besteht derzeit keine explizite gesetzliche Grundlage.

Ziel

Das Ziel des Gesetzes über Ehrungen durch das Land Burgenland und durch die Gemeinden ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung und Übermittlung von Daten anlässlich und zum Zweck der Vornahme von Ehrungen durch Land und Gemeinden.

Inhalt:

Das gegenständliche Gesetz sieht eine Verankerung der genannten normativen Grundlagen anlässlich der Vornahme öffentlicher Ehrungen vor. Der Berührungspunkt zum Grundrecht auf Datenschutz soll durch eine landesgesetzliche Grundlage strikt geregelt werden, wodurch den Bürgerinnen und Bürgern die Achtung von Persönlichkeitsrechten bei der Verwendung dieser Daten anlässlich öffentlicher Ehrungen garantiert wird. Mit der Umsetzung dieser Regelung werden bestehende Interessen des Einzelnen am Empfang öffentlicher Ehrungen und etwa damit verbundener materieller Leistungen und das Informationsrecht der Öffentlichkeit im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen in Einklang gebracht.

Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zu der gegenständlichen Vorgangsweise, mit denen die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf Grund der vorgesehenen Regelung sind nicht zu erwarten.

EU-Konformität

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Durch das DSG 2000 wurden sämtliche personenbezogenen Daten unter Schutz gestellt, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens besteht (§ 1 Abs.1 DSG 2000). Die Daten dürfen gemäß § 7 Abs.2 DSG 2000 nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs.1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z.1 DSG 2000 sind bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht.

Diese strengen Schutzbestimmungen machen es erforderlich, die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Ehrung von Personen durch Land und Gemeinden in einem eigenen Gesetz (Burgenländisches Ehrungsgesetz) zu regeln. Danach kann das Land Burgenland Personen anlässlich bestimmter Geburts- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren. Die Gemeinden haben zum Zwecke der vorgenannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken und sind weiters berechtigt, die für die Ehrungen im eigenen Wirkungsbereich erforderlichen Daten zu ermitteln.

Die Übermittlung von Meldedaten an Medien für die genannten Zwecke ist nur dann zulässig, wenn es hierfür eine spezielle gesetzliche Regelung iSd § 20 (3) MeldeG gibt. Eine solche gesetzliche Regelung existiert derzeit nicht und ist zu schaffen, damit es zu keinen Gesetzesverstößen anlässlich von Gratulationen kommt.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Ehrung.